

waren die Einfachheit und Schmutzlosigkeit selbst, zumal er Alles im Gesprächstone vortrug. Wenn sie dennoch den tiefsten Eindruck machten und Großes wirkten, so hing die Wirkung und Bedeutung offenbar auch von seiner Persönlichkeit ab, deren bloßes Erscheinen schon eine Predigt der Gottseligkeit war. Wenn er den Mund öffnete, so war es nach Diepenbrocks Ausdruck, wie wenn er die Reihe seiner fortwährend mit Gott beschäftigten Gedanken auf der Kanzel nur laut fortsetzte. Auf Zureden seiner Freunde machte Wittmann sich an die Herausgabe der heiligen Schrift, namentlich des Neuen Testaments (Nürnberg 1808; später noch sehr oft neu gedruckt), in deutscher Sprache, weil er auch dieses als eine seelsorgliche Arbeit ansah und einer gewissen Zeitströmung Rechnung tragen zu müssen glaubte (Näheres darüber s. im Art. Bibelgesellschaften II, 650 f.). — Als nach Abschluß des Concordates die kirchlichen Verhältnisse Bayerns neu gestaltet wurden, richtete Papst Pius VII. sein Augenmerk auf Wittmann und ernannte ihn zum Domherrn des Regensburger Capitels. Von da an schloß sich Wittmann an den päpstlichen Nuntius in München und überhaupt an den apostolischen Stuhl so innig und zutraulich an, daß er fast ununterbrochen in Briefwechsel mit jedem Nuntius und dessen Secretär stand und gewissermaßen deren rechte Hand in Bayern war. Ungeachtet seines Widerstrebens wurde er dann 1829 zum Hilfsbischofe des Coadjutors Sailer (s. d. Art.) ausersehen und zum Bischofe von Comana geweiht. Als mit Sailers Erhebung zum Ordinarius die Dompropstei erledigt wurde, beförderte man dazu den Weihbischof Wittmann ohne dessen Zuthun und bürdete ihm 1830 auch das Amt eines bischöflichen Generalvicars auf. Als solcher hatte er einen Conflict wegen der Mißthaben auszufechten (vgl. Brück, Gesch. der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889, 384 ff.), wozu er einen vereinten Widerstand aller kirchlichen Oberbehörden Bayerns hervorrief und (Stadtamhof 1831) ein literarisches Werk als „Katholische Grundsätze“ über die Mißthaben veröffentlichte. Der Tod Sailers machte ihn 1832 zum Bisihumsverweser oder Capitelsvicar. König Ludwig I. erklärte bei einem Zusammentreffen mit Wittmann in der Domkirche zu Regensburg, daß er keinen würdigern Nachfolger Sailers kenne als Wittmann. Am 25. Juli 1832 erfolgte die officielle königliche Ernennung. Die Präconisation in Rom verzögerte sich etwas, und so kam es, daß Wittmann sie nicht mehr erlebte. Durch die Schonungslosigkeit, womit er gegen sich selbst verfuhr, hatte er sich eine höchst qualvolle Krankheit zugezogen, welcher er am 8. März 1833 erlag. Sein Leichenzug glich einem Triumphe. Durch Beiträge der ganzen Diöcese wurde ihm von R. Eberhards Meißnerhand ein Denkmal im Dome gesetzt. Ein noch würdigeres Denkmal hatte er sich selbst durch seine Tugenden in den Herzen

der Menschen gesetzt, welche ihn schon bei seinen Lebzeiten einen Heiligen zu nennen pflegten. (Vgl. Diepenbrocks „Trauerrede“, Regensburg 1833 [auch im „Katholik“ 1833, II, 278 ff.]; Wittermüller, Leben und Wirken des frommen Bischofs W. Wittmann, Landshut 1859; „Katholik“ 1859, II, 1124 ff.; Mebler, Lebensbeschreibung des frommen Bischofs W. Wittmann, 2. Aufl., Regensb. 1894.) [Wittermüller O. S. B.]

Wittwen werden schon im mosaischen Gesetze durch einige Bestimmungen besonders berücksichtigt. Sie sollten wie die Fremden und Waisen zu den jährlichen religiösen Festmahlzeiten eingeladen werden (Deut. 16, 11, 14) und wurden der Fürsorge der Sehnstpflichtigen empfohlen (ebd. 14, 29; 26, 12 f.); auch hatten sie mit anderen Bedrängten das Privileg der Nachlese auf Aedern und in Oel- und Weingärten (ebd. 24, 19—21); andererseits durfte einer Wittwe nicht das Kleid als Pfand genommen werden (ebd. 24, 17), ein Vortrad, welches später auf andere notwendige Dinge ausgedehnt wurde (vgl. Job 24, 3). Ueberdies empfiehlt die heilige Schrift die Wittwen im Allgemeinen besonderer Achtung und besonderem Schutze (Ez. 22, 22. Deut. 27, 19. Eccli. 4, 10. Jf. 1, 17. Jer. 7, 6; 22, 8. Zach. 7, 10. Jac. 1, 27) und tadelt die Vernachlässigung oder Unterdrückung derselben (Job 22, 9; 24, 21. Ps. 93, 6. Eccli. 35, 17—19. Jf. 1, 23; 10, 2. Jer. 5, 28. Bar. 6, 37. Ez. 22, 7. Mal. 3, 5. Matth. 23, 14). Derartigen wohlwollenden Vorschriften und Empfehlungen entspricht es, daß wenigstens später ein Theil der Kriegsbeute den Wittwen zufiel (2 Mach. 8, 28, 30), und daß die Wittwen ihr Vermögen im Tempel hinterlegen konnten und aus dem Tempelschatze unterhalten wurden (ebd. 3, 10). Allerdings war dem Hohenpriester untersagt, eine Wittwe zu heiraten (Lev. 21, 14), und Ezechiel (44, 22) beehrte dieses Verbot auch insofern auf die Priester aus, als dieselben keine Wittwe, es sei denn die eines Priesters, ehelichen durften; sonst war aber die Freiheit der Wittwen, sich wieder zu verheiraten, unbeschränkt. Nur eine kinderlose Wittwe sollte nach dem Gesetze (Deut. 25, 5 ff.; vgl. Matth. 22, 23 ff.) den Bruder ihres verstorbenen Mannes heiraten (Die sog. Leviratshebe; vgl. d. Art. Ehe IV, 154).

In der ältesten Kirche zu Jerusalem wurden die Wittwen aus öffentlichen Mitteln unterstützt, und die Austheilung der Unterstützung fiel den Diaconen zu (Apg. 6, 1—6). Von einer kirchlichen Unterstützung der Wittwen handelt auch der hl. Paulus in 1 Tim. 5, 3 ff. Es soll aber die Unterstützung auf solche beschränkt werden, welche wahrhaft Wittwen sind, d. h. keinen für sie sorgenden Familienangehörigen haben und sich durch Frömmigkeit der Gemeinde empfehlen (ebd. 5, 16). Aus der Zahl der Wittwen sollen nach 1 Tim. 5, 9 diejenigen, welche nicht unter 60 Jahre alt sind, nur einmal verheiratet waren, und von denen es bezeugt ist, daß sie sich fleißig